

Verhaltensvorschriften für Angler am Neckar



Verband für Fischerei und Gewässerschutz
in Baden-Württemberg e.V.

Stand 16.12.2008

Im Sommer 2008 wurde in einem Neckarabschnitt bei Heilbronn als Ursache eines Karpfensterbens die **anzeigegepflichtige** Fischseuche Koi-Herpesvirus (KHV) festgestellt. KHV-Ausbrüche gehen bei Karpfen mit massiven Verlusten einher. Die Erkrankung ist unheilbar. Das KHV stellt aber **keine Gefahr für den Menschen** dar.

Um eine Verbreitung von Fischkrankheiten und insbesondere Fischseuchen durch Angler zu verhindern müssen unbedingt **Schutzmaßnahmen eingehalten werden:**

Folgendes ist:

Wichtig	Verboten
Kescherdesinfektion	Entnahme von Köderfischen für andere Gewässer*
Stiefeldesinfektion	Umsetzen von Fischen in andere Gewässer*
Geräte mit Fischkontakt zu desinfizieren	Direkt von einem Gewässer zum nächsten gehen ohne Desinfektion
	Aussetzen von Zierfischen (Koi) in Wildgewässer

* wurde durch eine veterinärbehördliche Anordnung des RP Stuttgart zum Schutz der Fischbestände vor einer KHV-Infektion am 30.07.2008 für einen Flussabschnitt des Neckars erlassen

Eine Desinfektion ist möglich durch

- *Vollständige Austrocknung (am Besten mit Sonneneinstrahlung)*
- *Hitze*
- *Handelsübliches Desinfektionsmittel*

Nach dem Tierseuchengesetz **kann bestraft werden**, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet (absichtlich oder fahrlässig).

Mit Fragen oder **Meldungen über besondere Vorkommnisse** wenden Sie sich bitte an die örtliche Angelerlaubnisscheinausgabestelle.

Weitere Infos dazu unter www.vfg-bw.org/khv.htm